

Verhaltenskodex (Code of Conduct) der HEBERGER Gruppe

1. Geltungsbereich und Ziele

Dieser Verhaltenskodex enthält nähere Vorgaben für den Bereich Compliance und ethisches Verhalten. HEBERGER versteht unter dem Begriff Compliance die Einhaltung der internen Vorgaben aus dem Verhaltenskodex, den Arbeitsanweisungen sowie den damit zusammenhängenden gesetzlichen Regelungen.

Die generellen Prinzipien unseres Handelns und das Verhalten bei wichtigen Einzelaspekten unserer geschäftlichen Tätigkeit werden im Verhaltenskodex erläutert. Über diese Orientierung für ethisches Handeln in zweifelhaften Situationen hinaus enthalten unsere Arbeitsanweisungen weitere konkrete Vorgehensweisen.

Arbeitsanweisungen und Verhaltenskodex gelten für die Geschäftsführung, Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer HEBERGER Gruppe (nachfolgend: alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Wir erwarten von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie den Verhaltenskodex nicht nur formal einhalten, sondern dessen Sinn und Zweck auch dem Geiste nach verinnerlichen und leben. Bei Verstößen gegen diese internen Vorgaben setzen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich und die HEBERGER Gruppe erheblichen Risiken aus. Solche Verstöße werden nicht toleriert.

2. Mitgeltende Dokumente

- ⇒ Arbeitsanweisungen
- ⇒ Konzernrichtlinien
- ⇒ QM Handbuch
- ⇒ Compliance Management Handbuch (liegt den Geschäftsleitungen und den jeweiligen Compliance Officern vor)

3. Generelle Prinzipien unseres Handelns

a. Einhalten von Gesetzen und sonstigen bindenden Regelungen

Wir erwarten von allen Mitarbeitern, dass sie bei ihrer Tätigkeit für die HEBERGER Gruppe interne Vorgaben und Anweisungen, bindende Regelungen und Gesetze strikt einhalten. Gesetzesverstöße können behördliche Sanktionen, Schadensersatzforderungen, Sperrn für öffentliche und private Aufträge sowie hohe Bußgelder zur Folge haben; unter Umständen droht ordnungswidrigkeitsrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung. Hieraus können Schadensersatzansprüche bzw. personelle Konsequenzen gegen die beteiligten Mitarbeiter resultieren. Darüber hinaus drohen der HEBERGER Gruppe Reputationsverluste, welche ihn in wirtschaftlicher Hinsicht stark gefährden können.

b. Ethisches Verhalten

HEBERGER erwartet von allen Mitarbeitern ethisches Verhalten bei ihrer geschäftlichen Tätigkeit und in allen damit zusammenhängenden Situationen.

Wer als Repräsentant für HEBERGER nach außen auftritt, trägt entsprechende Verantwortung und muss sich dieser Verantwortung bewusst sein. Vorgesetzte müssen ihrer Vorbildfunktion gerecht werden.

c. Umgang im Konzern

HEBERGER erwartet von allen Mitarbeitern auf der einen und dem Betriebsrat auf der anderen Seite eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, in der bestehende Interessenskonflikte auf faire Weise ausgetragen und ein Austausch der unterschiedlichen Meinungen in gegenseitiger Offenheit und Ehrlichkeit respektvoll erfolgt.

4. Wichtige Einzelaspekte unseres Handelns

a. Bestechung und Korruption

Unsere Geschäftspartner, insbesondere unsere Subunternehmer, Lieferanten und Kunden, sind fair zu behandeln. Die Beziehungen zu allen Geschäftspartnern sollen allein auf objektiven Kriterien beruhen, insbesondere auf Zuverlässigkeit, Qualität, wettbewerbsfähigen Preisen, Nachhaltigkeit / Umweltschutz, der Beachtung ökologischer und sozialer Standards und der Grundsätze guter Unternehmensführung.

Im Zusammenhang mit unserer Geschäftstätigkeit dürfen keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter unseren Geschäftspartnern, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile verschaffen oder den Versuch dazu unternehmen. Von unzulässigen Vorteilen ist immer dann auszugehen, wenn dadurch Handlungen und Entscheidungen des Empfängers maßgeblich beeinflusst werden.

b. Spenden und Sponsoring

HEBERGER leistet keine direkten oder indirekten Spenden an politische Organisationen, Parteien oder einzelne Politiker.

Sponsoring und Spenden zugunsten anderer Organisationen, wie z.B. soziale Einrichtungen oder ähnlich, dürfen nur in Abstimmung mit dem Chief Compliance Officer vorgenommen werden.

Diese Zuwendungen dürfen nicht zur Umgehung der Regelungen des Verhaltenskodex genutzt werden.

c. Geschenke und Einladungen

Geschenke und Einladungen dürfen nur gewährt oder angenommen werden als Geste der Höflichkeit im Rahmen der allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten.

Eine unsachgemäße Beeinflussung von geschäftlichen Entscheidungen oder Amtshandlungen muss von vornherein ausgeschlossen sein.

Das Annehmen, Anbieten, Fordern oder Gewähren von Bargeld oder Zuwendungen, die Bargeldcharakter haben, ist niemals zulässig.

d. Einhaltung kartellrechtlicher Regeln

HEBERGER verpflichtet sich zu einem offenen und fairen Wettbewerb auf den Märkten der Welt. Unsere HEBERGER Gruppe und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen sich nicht auf rechtswidrige und/oder strafrechtlich relevante Praktiken einlassen, wie zum Beispiel gesetzeswidrige Angebotsabsprachen, die den Wettbewerb ausschließen, beschränken oder verzerren.

e. Sozialverhalten im Konzern

HEBERGER fördert Chancengleichheit und unterbindet Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, der Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und bei Beförderungen.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gleichbehandelt, ungeachtet des Geschlechts, der Hautfarbe, des Alters, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder der Weltanschauung.

Um einen positiven Beitrag zu einem produktiven Arbeitsumfeld beizutragen, erwarten wir von allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen toleranten, höflichen, respektvollen und rücksichtsvollen Umgang miteinander. Jegliche Art der Diskriminierung und Mobbing ist untersagt.

f. Sicherheit und Gesundheit

Die strikte Einhaltung unserer Sicherheitsvorschriften und Arbeitsanweisungen ist Voraussetzung für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz sind integraler Bestandteil aller Betriebsabläufe und sind neben der Qualität unserer Arbeit und dem wirtschaftlichen Erfolg ein gleichrangiges Unternehmensziel.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Verletzungen von Sicherheitsvorschriften umgehend an die zuständige Stelle zu melden. Unsere Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterstützen und zu unterstützen. Etwaige Missstände sind unverzüglich abzustellen.

g. Umweltschutz

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HEBERGER Gruppe haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch geeignete Maßnahmen die Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens zu vermeiden. Gesetzliche und behördliche Vorgaben sind strikt einzuhalten. Entstandene Umweltschäden sind unverzüglich der entsprechenden Stelle im Unternehmen zu melden.

h. Vermeidung von Interessenskonflikten

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Situationen vermeiden, in denen persönliche Interessen, mit denen der HEBERGER Gruppe in Konflikt geraten. Es ist untersagt, sich an Unternehmen von Lieferanten, Kunden oder Konkurrenten zu beteiligen oder Geschäftsbeziehungen mit diesen Unternehmen im privaten Umfeld einzugehen, wenn diese zu einem Interessenkonflikt

führen können. Von einem solchen Konflikt ist immer auszugehen, wenn Art und Umfang der Beteiligung geeignet sind, um Handlungen in Ausübung der Tätigkeit für HEBERGER in irgendeiner Form zu beeinflussen. Private Interessen dürfen nicht zu Lasten der HEBERGER Gruppe verfolgt werden.

i. Verantwortungsvoller Umgang mit Konzernvermögen und vertraulichen Informationen, Transparenz

Unser geschäftlicher Erfolg beruht auf erworbenen Kenntnissen des Marktes und langjährigen Kundenbeziehungen sowie der Tatkraft und Innovationskraft unserer Mitarbeiter.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HEBERGER Gruppe haben daher sicherzustellen, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht außerhalb der Gruppe bekannt werden. Es ist untersagt, diese unerlaubt offenzulegen bzw. zu kommunizieren und an Dritte weiterzugeben oder diese ohne vorherige Genehmigung für eigene Zwecke zu nutzen.

Wir erwarten von allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Unternehmensvermögen. Diese Verpflichtung gilt für Konstellationen im Außenverhältnis (z.B. Einkauf, Rechnungsprüfung) ebenso wie im Innenverhältnis (z.B. Buchführung, Reise- und Spesenabrechnung). Handlungen, die das Vermögen der HEBERGER Gruppe oder einzelner Unternehmen derselben zu schädigen geeignet sind, werden nicht geduldet. Des Weiteren sind Geschäftsentscheidungen auf Basis kaufmännisch nachvollziehbarer Risiko- und Nutzen-Analysen zu treffen. Hierzu gehört auch eine sorgfältige Prüfung der Integrität der Geschäftspartner.

Alle Unterlagen und Dokumente innerhalb der HEBERGER Gruppe müssen die relevanten Tatsachen richtig und transparent wiedergeben.

5. Umsetzung und Organisation

Es ist Aufgabe der gesamten Unternehmensorganisation, Compliance im Konzern entsprechend umzusetzen. Eine wesentliche Funktion hierbei haben Vorgesetzte, die durch Erfüllung ihrer Vorbildfunktion dafür Sorge tragen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Verantwortungsbereich der Verhaltenskodex und die zugehörigen Arbeitsanweisungen und Richtlinien bekannt sind, im Bewusstsein bleiben und befolgt werden. Hierzu sind organisatorische Maßnahmen sowie persönliche Gespräche notwendig.

Unsere Compliance-Organisation besteht aus dem Chief Compliance Officer (CCO) und seinem Deputy (HEBERGER GmbH) und weiteren Compliance Officer (CO) der HEBERGER GmbH zugehörigen Unternehmen der HEBERGER Gruppe. Wesentliche Aufgaben der Compliance Organisation sind:

- die Umsetzung der internen Vorgaben aus Verhaltenskodex und zugehörigen Konzernrichtlinien / Arbeitsanweisungen
- Schulung der Mitarbeiter
- Prüfung von Zweifelsfragen
- Hilfestellung bei der Einhaltung von internen Vorgaben

- Entgegennahme von Hinweisen von Verstößen, deren Beurteilung und Bearbeitung bzw. Weiterleitung zur Bearbeitung an jeweils zuständige Stellen innerhalb der Organisation.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden hiermit aufgefordert, die Arbeit der Compliance-Organisation uneingeschränkt zu unterstützen.

6. Geschäftspartner

Wir erwarten von unseren Nachunternehmern, Lieferanten, Kunden und ARGE-Partnern Integrität und gesetzestreuces Verhalten und wirken auf die Einhaltung geltender Standards und gesetzlicher Vorschriften hin.

7. Hinweisgeberschutzgesetz

Am 02. Juli 2023 ist nun das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) offiziell in Kraft getreten. Der Gesetzestext kann über die relevanten Websites der Regierung über den Bundesanzeiger eingesehen werden.

Demgemäß hat man eine interne Meldestelle für Hinweise für interne und externe Hinweisgeber eingerichtet wie folgt:

Interne HEBERGER Meldestelle:

Herr Dipl.-Ing. Thomas Schattenfroh, Chief Compliance Officer der HEBERGER GmbH, Waldspitzweg 3, 67105 Schifferstadt / Germany

Mobiltelefon: +49 172 5206711

E-Mail: contact@heberger-compliance.com

Der COO ist verantwortlich für die Beurteilung und die Bearbeitung bzw. Weiterleitung zur Bearbeitung an zuständige Stellen. Meldungen können auch mündlich und an die jeweiligen Compliance Officer (CO) bzw. die Vorgesetzten, der zur HEBERGER Gruppe gehörenden Firmen vorgetragen werden.

Jedes der HEBERGER GmbH zugehörigen Unternehmen der HEBERGER Gruppe hat einen eigenen Compliance Officer (CO), der für die jeweilige Einheit zuständig ist. Wer für welche Einheit der zuständige CO ist, kann beim Sekretariat der jeweiligen Geschäftsleitung erfragt werden.

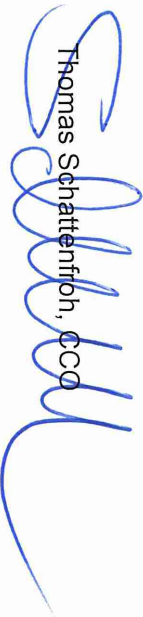
Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle eingehenden Hinweise vertraulich behandelt werden müssen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Hinweisgeber nur dann rechtlichen Schutz genießen, wenn ein berechtigter Grund zur Annahme bestand, dass die gemeldeten Informationen zu Verstößen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprechen, in den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen und sie über die vorgegebenen Meldekanäle abgeben wurden.

Es werden immer interne Meldungen an die zuständigen Stellen oder die Vorgesetzten bevorzugt. Wenn eine Meldung extern abgegeben wurde, ist der rechtliche Zug nicht mehr aufzuhalten!!!

Schifferstadt, 29. November 2023

Thomas Schattenfroh, COO



Michael Selinger, GF GmbH

Armin Hess, GF GmbH

